

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00051 vom 9. Mai 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00051

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00051 du 9 mai 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00051 del 9 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1954, war der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, seit 2006 als Nichterwerbstätiger angeschlossen. Im Oktober 2019 erreichte er

das ordentliche

Rentenalter (heute : Referenzalter); ab 1. November 2019 bezog er eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV ; vgl. Urk. 3/1) .

Mit Steuermeldung vom 25.

November 2022 meldete das kantonale Steueramt Zürich der Ausgleichskasse für das Beitragsjahr 2019 ein beitragspflichtiges Vermögen in Höhe von Fr.

4'176'984.-- (Urk.

11/86). Gestützt darauf setzte die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 24.

August 202

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

Gemäss Art.

3 des Bundesgesetzes über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung (AHVG) in der

hier anwendbaren und bis 31.

Dezember 2023 geltenden

Fassung sind die Versicherten beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1.

Januar nach

Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Abs. 1).

E. 1.3

Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen

(Art.

10 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens (vgl. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVV).

E. 1.4

Die Beiträge (der Nichterwerbstätigen) werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr (vgl. Art.

29 Abs.

1 AHVV). Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31.

Dezember (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 AHVV). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin wies die Einsprache im angefochtenen Entscheid ab mit der Begründung, dass die Einsprachefrist verstrichen sei (Urk. 2). Mit separate m Schreiben vom gleichen Tag führte sie aus, im Einspracheent scheid sei auf die E insprache nicht eingetreten worden. Trotzdem möchte sie (die Beschwerde gegnerin) a uf das Anlie g en eingehen ;

d as Schreiben entspreche jedoch explizit keinem Einsp r acheentscheid und sei entsprechend nicht einsprachefähig . In der Folge machte sie Ausführungen in materieller Hinsicht (Urk. 3/1) . 2.2

Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, nach seiner Pensionierung (Oktober 2019) erstellte Rechnungen würden von ihm nicht bezahlt, da sie (wohl : die entsprechenden Beiträge) nicht in die AHV - Rentenberechnung eingeflossen seien . Auch habe

er nach der Pensionie rung keine weiteren « Geschäftsbeziehungen » mit der AHV mehr (Urk. 1; vgl. auch Urk. 14). 2. 3

Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Vernehmlassung zur Hauptsache aus, dass sie im angefochtenen Einspracheentscheid zu Unrecht vom ungenutzten Verstreichen der E i nsp r a chefri s t ausgegangen sei. Da sie jedoch die E insprache abge wiesen und diese gleichzeitig in einem separaten Schreiben begründet habe, liege ein materieller Entscheid über die persönlichen Beiträge 2019 vor. Entsprec h end sei materiell über die Rechtmässigkeit der angefochtenen Beitragsverfügung vom 24.

August 2023 zu befinden. Bei der B eitragsb erechnung sei das vom Steueramt gemeldete Vermögen in Höhe von Fr. 4'176'984.--

(Steuermeldung vom 2 5. November 2022) berücksichtigt worden. Die Beiträge seien korrekt berechnet worden, was auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden sei (Urk. 10).

3.

Es kann offenbleiben, ob der Einspracheentscheid vom 26.

Juli 2024

mit Blick auf seinen

tatsächlich en

rechtli c hen G e h a lt

nicht

effektiv eine n

Nichteintre te ns ents c heid darstellt , wie die Beschwerdegegnerin mit

ergänzende m Schreiben vom gleichen Tag

selber festgehalten hat (Urk.

3/ 2) . D enn d avon , dass die Einsprache frist mit dem auf die Verfügung vom 24.

August 202 3

Bezug nehmenden (verbesserungs bedürftigen) Schreiben vom

20.

September 2023 (Urk.

11/93) gewahrt wurde , geht nun

richtigerweise auch die Beschwerdegegnerin

aus (vgl. Vernehmlassung vom 2 5. Oktober 2024, Urk.

10) . Daher und da sich die Beschwerde gegner i n s o wohl im Schreiben vom 26. Juli 2024
(Urk. 3/ 2) als auch mit Verne h mlassung vom 25.

Oktober 2024 (Urk.

10) materiell zur Sache geäus sert hat, ist - aus prozessökonomischen Gründen –

von eine r Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin aus formellen Gründen

abzusehen . Vielmehr ist die strittige Beitragserhebung in materiell er Hinsicht zu prüfen. 4.

E. 3

die persönlichen Beiträge von X. ____

als Nichterwerbstätiger für das Jahr 2019 (Periode 1. Januar bis 31. Oktober 2019) nach
Massgabe eines Vermögens von Fr.

4'176'984. -- auf Fr.

9'280.35 fest (inkl . Verwaltungskosten; Urk.

11/9 1) .

M it Verfügung vom gleichen Tag forderte sie überdies Verzugszinsen in Höhe von Fr.

1' 173.70 (Urk.

11/90 ; vgl. auch Schluss rechnung vom gleichen Tag, Urk. 11/92) . Mit Schreiben vom 20.

September 2023 an die Ausgleichskasse erklärte sich der Versicherte sinngemäss mit der Beitrags erhebung nicht einverstanden (Urk.

11/93) . Am 2. November 2023 mahnte die Ausgleichskasse die Beiträge (Urk. 11/94).

Nach geführtem Telefongespräch

mit der Ausgleichskasse (Urk.

11/96)

erhob der Versicherte

am 10.

November 2023 Einsprache (Urk.

11/97). Mit Einspracheentscheid vom 26.

Juli 2024 wies die Ausgleichskasse die Einsprache unter Hinweis darauf, dass die Einsprachefrist verstrichen sei, ab (Urk. 2);

mit ergänzendem Schreiben vom gleichen Tag machte sie

separate Ausführungen

zur eingereichten Einsprache (Urk.

3/1) . 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 26. Juli 2024 erhob X. ____

am 20.

August 2024 hierorts Beschwerde und beantragte die Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher Rechnungen, welche die AHV nach dem Oktober 2019 (Pensionierung) ausgesteuert habe (Urk. 1). Mit Verfügung vom 12.

September 2024 setzte das hiesige Gericht dem Beschwerdeführer Frist, sich zur Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache zu äussern (Urk.

4) . Der Beschwerdeführer liess sich am 20.

September 2024 vernehmen (Urk.

7). Mit Vernehmlassung vom 25.

Oktober 2024 stellte die Ausgleichskasse Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

10). Mit Replik vom 27. November 202

E. 4

.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Slavik Bachmann

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin ging bei der Beitragsverfügung

vom 24. August 2023 für das Jahr 2019 (Beitragsperiode 1. Januar bis 31. Oktober; vgl. Urk. 11/91) von einem

Vermögen in Höhe von Fr. 4'176'984. --

aus, wie es vom kantonalen Steueramt Zürich mit Steuermeldung vom 25.

November 2022 (Urk. 11/86) befestigt worden war.

Die Korrektheit der Höhe des gemeldeten Vermögens

(wie im Übrigen auch die Höhe der entsprechend von der Beschwerdegegnerin berechneten

und in Rechnung gestellten Beiträge an sich) wird vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt.

Vielmehr erachtet der Beschwerdeführer die Erhebung von AHV- Beiträgen für das Jahr 2019 (Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles) grundsätzlich als unstatthaft,

weil

die fraglichen Beiträge bei der

Rentenberechnung

nicht mehr berücksichtigt würden. Darin ist ihm jedoch nicht zu folgen.

E. 4.2

Wie ausgeführt (E. 1.2 hiervor) beginnt die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige am 1. Januar nach

Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Art. 3 AHVG).

Daraus folgt im Falle des im Oktober 1954 geborenen Beschwerdeführers, dass

seine Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger

bis Ende Oktober 2019 bestand. Daran ändert nichts, dass nach Art. 29 bis Abs.

1 AHVG (in der vorliegend anwendbaren, bis zum 31.

Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung)

Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person

(nur) zwischen dem 1.

Januar nach Vollendung des 20.

Altersjahres

und dem 31.

Dezember vor Eintritt des Versicherungs falls (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt werden
(zur r atio

legis dieser Regelung vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_875/2009 vom 17.

Dezember 2009 E. 2) und somit im Falle des Beschwerdeführers die vorliegend streitgegen
ständlichen, für die Zeit von 1. Januar bis 31. Oktober 2019 (Jahr des Eintritts des
Versicherungsfalls)

geschuldeten Beiträge nicht rentenbildend sind. Denn für die Frage der Beitragspflich t
ist - entgegen der offenbaren Auffassung des Beschwerde führers -

unerhe b lich , ob die zu leistenden Beiträge rentenbildend sind oder nicht (vgl. Kieser,
Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 3 Rz 20
unter Hinweis auf ZAK 1989 378 E.

5). D ie AHV beruht auf dem Prinzip der Solidarität sämtlicher Versicherter, was unter
anderem

dazu führt ,

das s auch für den Fall des Nichterl e bens der Rentenbezugs berechtigung die Beiträge
geschuldet sind und dass kein Recht auf eine mit de n Beitragsleistung e n im Total sich
deckende Rentenleistung

besteht (Kieser, a.a.O. unter Hi n weis auf EVGE 1948 116) . I nsoweit der
Beschwerdeführer in seiner Rep lik vom 27. November 2024 Parallelen zu Einzahlungen
bei einer Bank sieht (Urk. 14) , geht der Vergleich daher von Vorneherein

fehl.

Dass die vorliegend strittigen

Beiträge nicht mehr zu höheren Versicherungsleistungen für den B e schwerde füh r er
persönlich führen , ändert somit nichts (vgl. zum Letzteren in Bezug auf Erwerbstätige etwa
auch Urteil des Bundesgerichts 9C_33/2009 vom 2. September 2009 E. 3.3 am Schluss).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.